

Vertrag über die Gestellung von kirchlichen Lehrkräften zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an Schulen in freier Trägerschaft/Ersatzschulen

zwischen

dem **Evangelischen Kirchenkreis** (**Name, Anschrift**), vertreten durch den Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch Herrn Superintendenten/Frau Superintendentin(Vorname, Nachname)

- nachfolgend: Kirchenkreis -

als Anstellungsträger von Herrn Pfarrer/Gemeindepädagogen / Frau Pfarrerin/Gemeindepädagogin (Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend: kirchliche Lehrkraft -

zuständiger Schulbeauftragter/zuständige Schulbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland: Herr Pfarrer/Frau Pfarrerin(Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend: Schulbeauftragter -

und

dem/der (**Name, Anschrift Schulträger**), vertreten durch Herrn/Frau (Name, Anschrift der vertretungsberechtigten Person)

- nachfolgend: Schulträger -

als Träger der/des (Name, Anschrift Schule)

- nachfolgend: Schule -

Schulleitung: Herr/Frau (Vorname, Nachname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend: Schulleiter -

§ 1 Unterrichtsverpflichtungen

(1) Der Kirchenkreis stellt die kirchliche Lehrkraft vom bis (Gestellungszeitraum) für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach im Umfang von Unterrichtswochenstunden an der Schule.

(2) Die Verpflichtungen der kirchlichen Lehrkraft im Evangelischen Religionsunterricht ergeben sich aus den entsprechenden staatlichen Vorschriften, soweit diese für den Schulträger verbindlich sind, mit folgenden Besonderheiten:

.....
.....

§ 2

Weisungsrecht, Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Lage der Unterrichtszeiten und der Klassenräume sowie die zu unterrichtenden Klassen bzw. Schüler legt der Schulleiter einvernehmlich mit der kirchlichen Lehrkraft und dem Schulbeauftragten im Rahmen dieser Vereinbarung fest.

(2) Der Schulleiter ist befugt, in Fragen der Schul- und Unterrichtsorganisation sowie der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung der kirchlichen Lehrkraft fachliche Weisungen zu erteilen.

(3) Die kirchliche Lehrkraft untersteht der Dienstaufsicht des Superintendenten. Die Fachaufsicht führt unbeschadet von Absatz 2 der Schulbeauftragte.

§ 3

Einsichtnahme, Hospitation, Lehr- und Lernmittel, Arbeitsplatz

(1) Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass der Schulbeauftragte nach vorheriger Anmeldung beim Schulleiter und bei der betroffenen Lehrkraft jederzeit Einsicht in den an der Schule erteilten Evangelischen Religionsunterricht nehmen kann. Dies umfasst auch die Hospitation im Unterricht und die Bitte um Vorlage und gemeinsame Auswertung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs.

(2) Der Schulträger weist den Schulleiter an, der kirchlichen Lehrkraft das für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts notwendige Lehr- und Lernmaterial sowie einen angemessenen Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Beanstandungen

(1) Eventuelle Beanstandungen zum Verhalten oder zur Person der kirchlichen Lehrkraft teilt der Schulträger oder der Schulleiter unverzüglich und vertraulich dem Schulbeauftragten mit.

(2) Der Kirchenkreis wird Beanstandungen gemäß Absatz 1 überprüfen und sich im Rahmen seiner Verpflichtungen als Anstellungsträger bzw. Arbeitgeber und Vertragspartner um Abhilfe bemühen.

§ 5

Abwesenheiten

(1) Der Kirchenkreis gewährt der kirchlichen Lehrkraft nur während der Schulferienzeiten Erholungsurlaub.

(2) Genehmigt der Kirchenkreis der kirchlichen Lehrkraft Sonderurlaub außerhalb der Schulferienzeiten, muss er dies unverzüglich dem Schulträger mitteilen und sich um die Gestellung einer geeigneten Vertretungslehrkraft bemühen.

(3) Unvorhersehbare Fälle der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsverhinderung der kirchlichen Lehrkraft teilt der Kirchenkreis dem Schulträger unverzüglich zur Absicherung des Unterrichts und der Aufsichtspflicht mit. Der Kirchenkreis erfüllt seine Mitteilungspflichten, wenn der Schulleiter von dem Schulbeauftragten oder der kirchlichen Lehrkraft unmittelbar über die Verhinderung informiert wird.

**§ 6
Gestellungsgeld**

(1) Für die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 1 zahlt der Schulträger dem Kirchenkreis pauschal einen Betrag in Höhe von Euro pro vereinbarter Unterrichtsstunde. Mit dieser Pauschale sind die Dienstbezüge bzw. Vergütungen einschließlich der Versorgungskassenbeiträge bzw. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen abgegolten.

(2) Der Schulträger ist verpflichtet, für Schulferienzeiten, die von der Vertragsdauer umfasst sind, das nach Absatz 1 bemessene Gestellungsgeld entsprechend den gemäß § 1 vereinbarten Unterrichtswochenstunden an den Kirchenkreis zu zahlen.

(3) Bei Erkrankung der kirchlichen Lehrkraft zahlt der Schulträger das vereinbarte Gestellungsgeld für die Dauer von sechs Wochen an den Kirchenkreis fort. Zu einer weitergehenden Zahlung ist der Schulträger nur dann verpflichtet, wenn der Kirchenkreis innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Vertretungsfalls eine geeignete Vertretungslehrkraft zur Absicherung des Evangelischen Religionsunterrichts stellt.

(4) Soweit der Kirchenkreis verpflichtet ist, der kirchlichen Lehrkraft im Zusammenhang mit dem nach dieser Vereinbarung zu erteilenden Evangelischen Religionsunterricht Fahrt- bzw. Sachkosten zu erstatten, ersetzt der Schulträger diese nach Vorlage der Fahrt- bzw. Sachkostenabrechnung.

(5) Der Kirchenkreis ist berechtigt, das Gestellungsgeld und evtl. Fahrt- bzw. Sachkostenerstattungen monatlich mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen abzurechnen. Zahlungen hat der Schulträger über folgende Bankverbindung zu leisten:

- Kontoinhaber:.....
- Kontonummer:.....
- Bankleitzahl:.....
- Geldinstitut:.....
- Verwendungszweck:.....

**§ 7
Sonstige Vereinbarungen**

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:
.....
.....
.....
.....

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Meinungsverschiedenheiten auf Grund dieser Vereinbarung einvernehmlich beizulegen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung für ihre Unterlagen.
- (4) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 9
Vertragsdauer**

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Monaten zum 31. Juli eines Jahres (Ende des Schuljahres) schriftlich zu kündigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim anderen Vertragspartner.
- (2) Dieser Vertrag tritt zum in Kraft. Er endet mit Ablauf des

....., den , den

Schule/Träger

Kirchenkreis

